

## Neue Quarantäneregeln für Reiserückkehrer erst im November 2020

Trotz aller Bemühungen werden die beabsichtigten neuen Quarantäneregeln nicht bundesweit zum 15.10.2020 eingeführt. Es bleibt daher nach den Herbstferien bei den bestehenden Quarantäneregeln, die Ihnen bereits aus der Zeit nach den Sommerferien bekannt sind. Hier zur Sicherheit noch einmal die wesentlichen Regeln:

Personen, die sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen vor Einreise nach Hamburg in einem **Risikogebiet im Ausland** aufgehalten haben, müssen sich in Quarantäne begeben und umgehend das für sie zuständige Gesundheitsamt informieren. Für sie ist ein Corona-Test verpflichtend.

Die Meldung müssen alle Hamburgerinnen und Hamburger vornehmen – unabhängig von der Art der Einreise, per Flugzeug, Bahn oder Auto. Sie kann künftig über ein digitales Meldeformular erfolgen, auch per Mobilgerät: [https://serviceportal.hamburg.de/HamburgGateway/Service/Entry/AFM\\_MERG](https://serviceportal.hamburg.de/HamburgGateway/Service/Entry/AFM_MERG)

Risikogebiete sind Gebiete mit einem erhöhten Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2. Das RKI weist die Risikogebiete tagesaktuell aus. Entscheidend ist die Lage zum Zeitpunkt der Einreise nach Deutschland. Eine kurzzeitige Anwesenheit in einem Risikogebiet, zum Beispiel im Rahmen einer Durchreise, gilt nicht als Aufenthalt.

Ausnahmen von der Quarantäne gelten für Personen, die über ein ärztliches Zeugnis (das ist das vom Laborarzt unterschriebene Testergebnis) in deutscher oder in englischer Sprache verfügen, wonach keine Anhaltspunkte für eine Infektion mit dem Coronavirus vorliegen. Das Zeugnis muss sich auf eine molekularbiologische Testung stützen, die zum Zeitpunkt der Einreise nicht älter ist als 48 Stunden. Die Verpflichtung zur vierzehntägigen Quarantäne kann nur durch ein solches negatives Testergebnis aufgehoben werden.

Die negativen Testergebnisse sind von den Reisenden bei den zuständigen Gesundheitsämtern vorzulegen, von dort erfolgt aber keine Bestätigung, die in der Schule vorgelegt werden kann. Insofern können alle Schulen von den Eltern erwarten, dass sie schriftlich bestätigen, die bestehenden Quarantäneregeln eingehalten zu haben und das negative Testergebnis in der Schule vorlegen. Negative Testergebnisse der letzten 48 Stunden von folgenden Laboren können anerkannt werden:

- UKE
- Asklepios/ Medilys
- Heidrich & Kollegen
- Bioscientia Froreich
- Bioscientia Lademannbogen
- AescuLabor
- Fenner
- HU
- BNI
- Centogene
- SYNLAB MVZ
- Marienkrankenhaus
- Mönckeberg Speziallabor / Mönckebergstr. 27; 20095 Hamburg

Sollten in der Schule Zweifel bestehen, ob ein negatives Testergebnis anerkannt werden kann, sollten die Eltern in diesen Einzelfällen um Klärung und Bestätigung beim zuständigen Gesundheitsamt gebeten werden. Bis zu einer abschließenden Klärung ist ein Schulbesuch nicht möglich und es ist eine Beschulung im Distanzunterricht zu prüfen.

Die dargestellten Quarantäneregelungen beziehen sich allein auf Risikogebiete außerhalb der Bundesrepublik. Wer aus einem **innerdeutschen Risikogebiet** zurück nach Hamburg kommt, unterliegt keiner Quarantänepflicht. Aber natürlich gilt grundsätzlich, dass vor dem Schulbesuch besonders darauf zu achten ist, dass sich keine Corona-typischen Krankheitssymptome entwickelt haben.